

## Preise für die Grund- und Ersatzversorgung aus dem Niederdrucknetz der Gasversorgung Angermünde GmbH

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Die Gasversorgung Angermünde GmbH (GVA) bietet die Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas in ihrem Versorgungsgebiet zu den folgenden Preisen an. Gesetzliche Grundlage der Versorgung mit diesen Preisen ist die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gas-GVV) mit ihren Ergänzenden Bestimmungen. Die in der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) aufgeführte Haftungsregelung gilt für diese Verträge.

Die abgenommene Gasmenge wird in Kubikmeter (m<sup>3</sup>) mit einem Brennwert (H<sub>o,n</sub>) von ca. 10,7 Kilowattstunden (kWh) umgerechnet. Dabei wird der Umrechnungsfaktor gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 aus dem mittleren Brennwert des im jeweiligen Abrechnungszeitraum gelieferten Gases und der druck- und temperaturabhängigen Zustandszahl ermittelt. Die Gastemperatur für die Berechnung der Zustandszahl beträgt 15 °C.

### 2. Preise

Die Preise unterteilen sich in die Bereiche Preisstufe I und II. Preisbestandteile sind der Grundpreis für die Bereitstellung der Gasmenge und die Vorhaltung der Anlage sowie der Arbeitspreis für die abgenommene Gasmenge.

Preise und Entgelte

	Jahresabnahme in kWh	Grundpreis (Euro je Zähler und Jahr)		Arbeitspreis (Cent je kWh)	
		netto	brutto (inkl. 19% USt)	netto (inkl. EnergieSt)	brutto (inkl. 19% USt)
I	< 10.000	50,00	<b>59,50</b>	6,63	<b>7,89</b>
II	> 10.000	140,00	<b>166,60</b>	5,93	<b>7,06</b>

Die GVA kann auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlende Entgelte nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Erdgas oder den Transport zum Kunden ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führt. Die GVA wird dem Kunden die Änderungen mindestens sechs Wochen vor diesem Zeitpunkt schriftlich mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Benachrichtigung auf den Zugang des Wirksamwerdens der Änderung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von der GVA in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Die GVA liefert Erdgas gemäß dem Arbeitsblatt G 260/1 des DVGW-Regelwerkes, 2. Gasfamilie, Gruppe H. Das Gas hat einen Brennwert von ca. H<sub>o,n</sub> = ca. 10,7 kWh/m<sup>3</sup>. Der Wobbe-Index beträgt ca. 14,7 kWh/m<sup>3</sup>. Der Ruhedruck des Gases an der Übergabestelle beträgt ca. 22/50 mbar. Die brenntechnischen Kenndaten des Gases gibt die GVA auf Anfrage bekannt.

### 3. Abrechnung

Der Grundpreis wird für den Zeitraum eines Abrechnungsjahres für jeden Zähler angegeben und berechnet. Der Arbeitspreis ist der Preis für jeden abgenommenen Kubikmeter (m<sup>3</sup>) multipliziert mit dem Brennwert. Für die Versorgung mit Erdgas zahlt der Kunde ein Entgelt, das aus Grund- und Arbeitspreis (netto) errechnet wird. Zu dem Entgelt wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, z. Zt. 19 % zusätzlich berechnet. Maßgebend für den anzuwendenden Preis ist die jeweils über einen Zähler abgenommene Gasmenge. Der Kunde wird der GVA unverzüglich alle für die Bereitstellung der Gasmenge erforderlichen Angaben machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Änderung der bereitzustellenden Gasmenge zur Folge hat, unaufgefordert mitteilen. Dazu gehören insbesondere die Angaben über Art, Anzahl und Nennwärmeleistung aller Gasverbrauchseinrichtungen.

### 4. Konzessionsabgabe

Im Entgelt ist die Konzessionsabgabe nach den Höchstsätzen der Konzessionsabgabeverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 enthalten. Die Konzessionsabgabe wird an kommunale Gebietskörperschaften entrichtet. Vereinbarungen, nach denen keine oder nur eine geringere Konzessionsabgabe zu zahlen ist, haben Vorrang.